



## Anweisung zum Schutz unter- und oberirdischer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen

Die im Erdreich verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen des ZWAV sind Bestandteile von öffentlichen Zwecken dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in der Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen kann die öffentliche Ver- und Entsorgung erheblich gestört werden, auch kann dies Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Beschädigungen an solchen Anlagen sind nach Maßgabe der §§ 303, 316 b und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen wurden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem ZWAV zum Schadenersatz verpflichtet.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen. Bitte beachten Sie folgende Hinweise, um Beschädigungen zu vermeiden:

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Anlagen des ZWAV beschädigt werden.
2. Anlagen des ZWAV werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z. B. Vorgärten, Felder und Waldstücke) geführt. Die Wasserversorgungsanlagen liegen gewöhnlich ab einer Tiefe von ca. 1,00 m, teilweise jedoch auch höher. Eine Abweichung infolge nachträglicher Veränderung der Deckung ist möglich, z.B. durch Straßenneubauten oder ähnlichen Gründen. Die Tiefenlage von Abwasserentsorgungsanlagen variiert sehr stark. Die Anlagen sind nur teilweise durch Warnband gekennzeichnet.
3. Vor Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb beim ZWAV eine Schachterlaubnis einzuholen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Ver- und Entsorgungsanlagen liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung ist unverzüglich beim zuständigen Ansprechpartner des ZWAV zu melden (Bereitschaft des ZWAV, unter der Telefonnummer 037414020). Die Fortsetzung der Erdarbeiten ist bis zur Zustimmung des ZWAV einzustellen.
5. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Picken, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Leitungsführungen in das Erdreich eindringen. Für weitere Arbeiten sind stumpfe Geräte waagrecht und vorsichtig zu handhaben. Die gleichen Vorsichtsmaßnahmen sind auch in der Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Lage zu beachten. Ist die Lage oder die Tiefenlage der Anlagen nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf durch vorsichtig durchzuführende Suchschachtungen ermittelt werden.
6. Freigelegte, im Graben befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind zunächst bis 10 cm unter dem Auflager zu verfüllen und zu verdichten. Die Leitungen selbst sind in ein Sandbett von 10 cm unter Sohle und 30 cm über Scheitel einzubringen und zu verdichten.
7. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Ver- oder Entsorgungsanlagen zu begegnen.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten des ZWAV an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen des ZWAV. Der Beauftragte des ZWAV ist lediglich Berater, er hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.